

Führung des Berichtsheftes

Was heißt „schriftliches / elektronisches Führen des Berichtshefts“?

Im Ausbildungsvertrag muss zwingend angegeben werden, ob das Berichtsheft schriftlich oder elektronisch geführt wird.

Schriftliches Führen liegt vor, wenn das Berichtsheft handschriftlich geführt wird.

Elektronisches Führen erfolgt mit digitaler Unterstützung (z.B. einem Anwendungsprogrammen wie Word etc.) Ein elektronischer Erstellungsprozess schließt nicht aus, dass das Berichtsheft durch Ausdruck und Unterschrift im Verlauf oder zum Ende der Ausbildung in ein Schriftdokument umgewandelt wird.

Was passiert, wenn das Feld „elektronisches / schriftliches Führen“ nicht oder falsch im Ausbildungsvertrag ausgefüllt wird?

Ein falsch gesetztes Kreuz berührt weder die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsverhältnisses noch die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages und keinen Einfluss auf die Prüfungszulassung.

Welche Anforderungen sind an die „Durchsicht“ des Berichtshefts seitens des Ausbildenden zu stellen?

Nach wie vor ist der Ausbildende verpflichtet, den Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten und dieses regelmäßig durchzusehen. Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, das Berichtsheft am Arbeitsplatz auch während der Arbeitszeit zu führen. Die Ausbildenden oder die Ausbilder sollten mindestens monatlich die Eintragungen prüfen und mit Datum und Unterschrift versehen. Im BLoK kann durch Anklicken eines Häkchens „Zur Kenntnis genommen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft“ die Kenntnisnahme und Durchsicht bestätigt werden.

Müssen Auszubildende mit dem ersten Lehrjahr in BLoK einsteigen?

Nein, Sie können auch mitten in der Ausbildung einsteigen. Sie können entweder die fehlende Zeit im Online-Berichtsheft nachtragen oder Sie haben für die Zeit vor Ihrem Einstieg in BLoK das Berichtsheft in Papierform geführt.

Wie muss die Vorlage des Berichtsheftes bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgen? Was bedeutet „abgezeichnet“ in diesem Zusammenhang?

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer ein von Ausbilder und Auszubildenden „abgezeichnetes“ Berichtsheft vorgelegt hat. Die Vorlage des Berichtsheftes kann in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen.

Bei der schriftlichen Vorlage des Berichtshefts ist das Deckblatt von Ausbilder und Auszubildendem zu unterschreiben. Bei der elektronischen Vorlage des Berichtsheftes ist die folgende Erklärung beizufügen:

Erklärungen zum elektronisch übermittelten Berichtsheft für die Zulassung zur Prüfung.

Hiermit bestätige ich.... (Auszubildender) den im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Prüfungszulassung übermittelten elektronischen Berichtsheftes regelmäßig persönlich und vollständig geführt zu haben. Hiermit bestätige ich ... (Ausbildender) das Berichtsheft regelmäßig gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft zu haben.

Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnen des Berichtsheftes im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.2 HwO / § 46 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.“

Welche Anforderungen können im Rahmen der Prüfungszulassung an das Berichtsheft gestellt werden?

Mindestanforderungen an die Berichtsheftführung sind:

- Stichwortartige Dokumentation der betrieblichen Ausbildung und der Themen des Berufsschulunterrichts
- Angaben zur zeitlichen Dauer der Tätigkeiten
- Regelmäßigkeit der Eintragungen (mindestens wöchentlich oder täglich)
- Das Berichtsheft muss von Ausbildenden und Auszubildenden unterschrieben sein

Die Handwerkskammer hat jederzeit während der Ausbildungszeit die Möglichkeit zu überprüfen, ob Berichtshefte in dieser Weise geführt werden. Im Rahmen der Prüfungszulassung kann ein unregelmäßiges oder unvollständig geführtes Berichtsheft die Prüfungszulassung gefährden.

Was ist bei der elektronischen Berichtsheftführung zu beachten?

Bei einer elektronischen Nachweisführung ist die Verlässlichkeit der Dokumentation durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die das handschriftliche Gegenzeichnen des Auszubildenden und des Ausbildenden bzw. Ausbilders ersetzen (z. B. elektronische Bestätigung oder Bestätigung per E-Mail).

Was geschieht, wenn kein Berichtsheft vorgelegt wird?

Da die Berichtsheftführung eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung darstellt, besteht bei fehlendem Nachweis kein Anspruch auf Zulassung.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.